
Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

Im November 2008

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Energiepreise steigen: Immer mehr Immobilienbesitzer entscheiden sich für eine **Photovoltaikanlage** auf dem Dach des selbstgenutzten Hauses. Lesen Sie im ersten Beitrag, ob und wie viel **Vorsteuerbeträge** Sie von Ihrem Finanzamt erstattet bekommen können, vorausgesetzt, Sie speisen gegen eine Vergütung die selbstgewonnene Energie ins öffentliche Stromnetz ein.

Vermieten Sie eine Immobilie zeitlich befristet und erzielen zudem noch Verluste hieraus, können Sie die **Verluste nur dann steuermindernd berücksichtigen**, wenn keine weiteren Umstände gegen eine **Vermietung auf Dauer sprechen**. Mehr dazu auf Seite 2.

Im **Steuertipp** zeigen wir allen Eltern, deren Kinder in den USA eine **High School** besuchen, ob Sie weiterhin einen Anspruch auf Kindergeld oder die kindbedingten Steuervergünstigungen haben.

Vorsteuerabzug

Erwerb einer Photovoltaikanlage

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage beschäftigt, unter welchen Voraussetzungen Sie die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten für eine Photovoltaikanlage beim Finanzamt geltend machen und sich erstatten lassen können, wenn Sie eine solche Anlage auf dem Dach Ihres selbstgenutzten Einfamilienhauses betreiben und den erzeugten Strom (teilweise) gegen Entgelt in das öffentliche Stromnetz einspeisen.

Der BFH hat entschieden, dass Sie die Photovoltaikanlage **zeitnah** Ihrem „unternehmerischen Bereich“ zuordnen müssen. Eine solche Zuordnung können Sie dokumentieren, indem Sie zeitnah eine **Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt einreichen**, in der Sie die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten geltend machen. Sie sollten dabei allerdings bedenken, dass Sie dann aus den Einspeisevergütungen, die Sie von dem öffentlichen Netzbetreiber erhalten, auch Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen. Im Regelfall dürfte sich die Geltendmachung der Vorsteuer aber dennoch lohnen, weil diese deutlich höher ist als die Umsatzsteuer aus den Einspeisevergütungen.

Wird diese Photovoltaikanlage – so oft – in das Dach eines im Übrigen privat genutzten Gebäudes integriert, stellt sich Ihnen sicherlich die Frage, wie hoch der Vorsteuerabzug aus den Aufwendungen denn sein kann? Hierzu äußert sich

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Vorsteuerabzug:
Erwerb einer Photovoltaikanlage | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Einlage ins Betriebsvermögen:
Wie hoch sind die Abschreibungen? | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Einkünfteerzielungsabsicht:
Verluste bei befristeten Mietverträgen abziehbar | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Außergewöhnliche Belastungen:
Unterhaltsleistungen an kranken Bruder..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Promotion eines Kindes:
Berufsausbildung des Kindes | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Abschreibungen: Abschreibung von Gebäuden,
die eine Gesamtanlage bilden | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen: Barzahlungen vermeiden!..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Außergewöhnliche Belastung:
Kosten für eine künstliche Befruchtung | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Pflegepauschbetrag:
Aufteilung des Pflegepauschbetrags | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp:
Kindergeld: Besuch einer High School | 4 |

die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main mit einer kürzlich veröffentlichten Verwaltungsanweisung wie folgt:

1. Sie können einen Vorsteuerabzug aus den Kosten, die aus statischen Gründen mit der Errichtung der Anlage entstehen, wie z.B. Sparren und Stützbalken, geltend machen. Keinen Vorsteuerabzug gibt es aber, wenn den statischen Anforderungen dadurch Rechnung getragen wird, dass eine leichtere Dacheindeckung gewählt wird, um den Dachinnenraum weiterhin (privat) zu nutzen.
2. Sie erhalten keinen Vorsteuerabzug aus den Gebäudeherstellungskosten, weil eine dachintegrierte Photovoltaikanlage keinen wesentlichen Gebäudebestandteil darstellt.
3. Zudem erhalten Sie keinen Vorsteuerabzug aus den Dachsanierungskosten eines zum umsatzsteuerlichen Privatvermögen gehörenden Gebäudes, wenn diese zusätzlich zur Errichtung der Photovoltaikanlage anfallen. Dies gilt auch, wenn die bisherige Dacheindeckung asbestbelastet ist und darauf keine Anlage montiert werden darf.

Beantragen Sie keinen Vorsteuerabzug, reichen also keine Umsatzsteuererklärung ein, dürfte im Regelfall auch keine Umsatzsteuer anfallen, weil die Umsätze aus der Einspeisevergütung im Bereich der sogenannten Kleinunternehmerregelung liegen dürften. In diesem Bereich wird seitens des Finanzamts auf die Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verzichtet (grundsätzlich bis zu 17.500 € Umsatz einschließlich Umsatzsteuer).

Hinweis: Sollten Sie hierzu steuerrechtliche Fragen haben, stehen wir Ihnen für deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

Einlage ins Betriebsvermögen

Wie hoch sind die Abschreibungen?

Legen Sie ein Wirtschaftsgut, für das Sie ursprünglich bei den **Überschusseinkünften** Abschreibungen (AfA) vorgenommen haben, **nach Ablauf von drei Jahren** nach dessen Anschaffung in Ihr Betriebsvermögen ein, so stellt sich Ihnen sicherlich die Frage, wie sich die AfA anschließend bemisst.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind für die weitere AfA die fortgeführten Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten des Wirtschaftsguts maßgebend. Diese bestimmen sich nach den ursprünglichen Anschaffungs-/Herstellungskosten, vermindert um die bereits vor Einlage vorgenommenen AfA-Beträge.

Dieser Auffassung ist das Schleswig-holsteinische Finanzgericht entgegengetreten. Die AfA-Bemessungsgrundlage bestimme sich nach dem Einlagewert, abzüglich der bereits im Rahmen der Überschusseinkünfte vorgenommenen AfA.

Beispiel: Einlage eines am 01.01.2003 für 2.000 T€ angeschafften Mietwohnhauses; davon entfallen 500 T€ auf den Grund und Boden, 1.500 T€ auf das Gebäude, welches mit 2 % p.a. linear abgeschrieben wurde. Das Gebäude wird zum 01.01.2008 ins Betriebsvermögen eingelegt und als Praxis genutzt. Das gesamte Gebäude wurde zuvor vermietet.

	ursprüngliche Anschaffungskosten	Beispiel A Einlagewert (Teilwert)	Beispiel B Einlagewert (Teilwert)
Gebäude (ohne Grund und Boden)	1.500.000 €	2.000.000 €	1.000.000 €
./. AfA 2003 – 2007 (5 Jahre x 2 %)	150.000 €	150.000 €	150.000 €
AfA-BMG	1.350.000 €	1.850.000 €	850.000 €
AfA 2008: 3 % p.a.	40.500 €	55.500 €	25.500 €

Ist der Einlagewert (Teilwert) unter die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gesunken, so ist für Sie die Ansicht der Finanzverwaltung mit einer Abschreibung von 40.500 € günstiger; ist der Wert auf z.B. 2.000 T€ gestiegen, sollten Sie sich auf die Rechtsprechung berufen.

Einkünfteerzielungsabsicht

Verluste bei befristeten Mietverträgen abziehbar

Erzielen Sie aus der Vermietung einer Immobilie Verluste, können diese ohne ausdrückliche Überprüfung Ihrer Einkünfteerzielungsabsicht nur dann einkommensteuermindernd berücksichtigt werden, wenn es sich um eine **auf Dauer angelegte Vermietung** handelt.

Aus einem auf eine **bestimmte Zeit eingegangenen Mietvertrag** allein folgt laut Bundesfinanzhof noch keine steuerrechtlich bedeutsame Befristung Ihrer Vermietungstätigkeit. So kann eine Vermietungstätigkeit auch dann auf Dauer angelegt sein, wenn der ursprüngliche Vertrag schlüssig verlängert werden soll. Das Finanzamt darf solche Verluste nur dann ablehnen, wenn weitere Umstände hinzutreten, die zusammen mit dem Vertragsabschluss auf eine bestimmte Zeit den Schluss rechtfertigen, Sie hätten Ihre **Tätigkeit als Vermieter nicht auf Dauer ausgerichtet**. Dass Sie eine vage Absicht haben, die Immobilie selbst zu nutzen, ist steuerlich ebenso unbeachtlich wie eine stets bestehende bedingte Absicht, die Immobilie zu veräußern. Die Vermietungsver-

luste konnten daher im Streitfall mit anderen Einkünften verrechnet werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Unterhaltsleistungen an kranken Bruder

Unterstützen Sie eine Person, der gegenüber Sie gesetzlich unterhaltsverpflichtet sind, können Sie die Unterhaltsleistungen in Ihrer Einkommensteuererklärung bis zu 7.680 € grundsätzlich steuermindernd als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Übersteigen die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person allerdings den Betrag von 624 €, ist der Höchstbetrag um den übersteigenden Anteil zu kürzen. Bitte beachten Sie, dass **Geschwister als Angehörige in der Seitenlinie nicht zu den unterhaltsberechtigten Personen gehören**. Zu den Angehörigen in Seitenlinie zählen Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Schwestern und Brüder. Daher hat der Bundesfinanzhof in einem Streitfall, in dem ein Steuerzahler an seinen Bruder gerichtete Rechnungen beglichen hatte, den Abzug von außergewöhnlichen Belastungen abgelehnt.

Promotion eines Kindes

Berufsausbildung des Kindes

Als Eltern eines volljährigen Kindes unter 25 Jahren in Berufsausbildung haben Sie Anspruch auf das Kindergeld und die übrigen kindbedingten Steuervergünstigungen, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes den Jahresgrenzbetrag von 7.680 € nicht übersteigen. Die Altersgrenze von 25 Jahren erhöht sich zudem gegebenenfalls um die Dauer des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat entschieden, dass **auch Promotionsvorbereitungen zur Berufsausbildung eines Kindes gehören**. Aufgrund der Einbeziehung der Promotionsvorbereitungszeit war das Kind im Streitfall ganzjährig in Berufsausbildung. Die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes – einschließlich derer aus einer **Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter** – waren für das gesamte Kalenderjahr zu ermitteln. Dies führte letztlich dazu, dass der Grenzbetrag von 7.680 € überschritten wurde – mit der Folge, dass der Anspruch auf Kindergeld für das gesamte Jahr wegfiel.

Hinweis: Die Einkünfte aus einer Vollzeitwerbstätigkeit des Kindes sind übrigens nicht anzusetzen, da das Kind für die Monate der Vollzeitwerbstätigkeit nicht zu berücksichtigen ist. Zu Ihren Gunsten ist eine Vollzeit-

werbstätigkeit aber ausnahmsweise unschädlich, wenn die gesamten Einkünfte und Bezüge des Kindes – inklusive derer aus der Vollzeitwerbstätigkeit – den Jahresgrenzbetrag von 7.680 € nicht übersteigen. Bei diesen nicht ganz einfachen Berechnungen, ob die Vollzeitwerbstätigkeit einzubeziehen ist oder nicht, sind wir Ihnen gerne behilflich.

Abschreibungen

Abschreibung von Gebäuden, die eine Gesamtanlage bilden

Steht ein Gebäude in unterschiedlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen (z.B. wird ein Teil fremdbetrieblich vermietet, ein anderer Teil zu fremden Wohnzwecken), können für die unterschiedlich genutzten Gebäudeteile unter Umständen unterschiedliche Abschreibungen vorgenommen werden.

Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die **tatsächliche Nutzungsdauer** eines Gebäudeteils kürzer ist als die angenommene Nutzungsdauer, die den gesetzlich vorgesehenen Prozentsätzen für die Abschreibung zugrunde liegt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte allerdings kürzlich über einen Fall zu entscheiden, in dem ein Gebäude zunächst in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stand, der aber zu einem späteren Zeitpunkt mit Ablauf des ursprünglichen Mietvertrags entfiel. Der BFH kam zu dem Ergebnis, dass eine einheitliche Abschreibung durch den Wegfall des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs nicht mehr in Betracht kam, weil ein Teil der Gebäude einem deutlich kürzeren wirtschaftlichen Verbrauch unterlag als die übrigen Gebäude. Damit lag auch kein **einheitliches Wirtschaftsgut** mehr vor, so dass unterschiedliche Abschreibungen vorgenommen werden konnten.

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Barzahlungen vermeiden!

Haben Sie für Ihre selbstgenutzte Eigentumswohnung oder Ihr selbstgenutztes Haus **haushaltsnahe Dienstleistungen** (z.B. Gärtnerarbeiten) oder Handwerkerleistungen (z.B. Renovierungs- oder Reparaturarbeiten) durchführen lassen? Dann können Sie für die Arbeitskosten eine Steuerermäßigung von jeweils 20 %, höchstens aber jeweils 600 € geltend machen. Insgesamt ist also eine Steuerermäßigung von 1.200 € möglich. Vorsicht: Zu den Arbeitskosten gehören nicht die Materialkosten!

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Zum einen benötigen Sie eine Rechnung des leistenden Unternehmers und
2. zum anderen muss Ihre Zahlung auf ein Konto des Leistungserbringers – wie des Handwerkers oder Gärtners etc. – erfolgt sein.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat leider die Ansicht der Finanzverwaltung bestätigt, dass aufgrund des Gesetzeswortlauts und Gesetzeszwecks (= Bekämpfung der Schwarzarbeit) die Steuerermäßigung bei **Barzahlungen** nicht beansprucht werden kann. Dies gilt auch dann, wenn durch einen Kontoauszug vom Geschäftskonto des Handwerkers belegt wird, dass der Betrag zeitnah auf dessen Konto eingezahlt wurde. Es ist auch nicht nachprüfbar, ob es sich bei Einzahlungen durch den Handwerker selbst auf sein Geschäftskonto tatsächlich um die zuvor vom Auftraggeber bar gezahlten Beträge handelt.

Hinweis: Beim Bundesfinanzhof ist in einem anderen Rechtsstreit die Frage anhängig, ob der Ausschluss der Barzahlungen von der Inanspruchnahme der Steuerermäßigung verfassungswidrig ist. Wir sollten daher gemeinsam Ihren Einkommensteuerbescheid in diesem Punkt offenhalten.

Außergewöhnliche Belastung

Kosten für eine künstliche Befruchtung

Erwachsen Ihnen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerbürger gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, können Sie diese unter bestimmten Voraussetzungen und unter Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbelastung als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteueranmeldung steuermindernd geltend machen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Kosten für eine künstliche Befruchtung, und zwar unabhängig davon, ob die Frau verheiratet ist oder nicht. Jedoch hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt, dass ein Abzug der Aufwendungen dann nicht in Betracht kommt, wenn z.B. eine Krankenversicherung – und sei es durch Klage auf Kostenübernahme – in Anspruch genommen werden kann. Die Inanspruchnahme kann aber bei einer unverheirateten Frau nicht verlangt werden, weil der Bundesgerichtshof bisher nur verheirateten Frauen eine entsprechende Kostenübernahme zugestanden hat. Bei einer **unverheirateten Frau** hat der BFH daher die **Kosten für die künstliche Befruchtung auch ohne Klage** gegen die Versicherung als außergewöhnliche Belastungen anerkannt.

Pflegepauschbetrag

Aufteilung des Pflegepauschbetrags

Entstehen Ihnen Aufwendungen durch die Pflege einer Person, die nicht nur vorübergehend hilflos ist, können Sie für diese Aufwendungen einen Pflegepauschbetrag von jährlich 924 € steuermindernd geltend machen, wenn Sie kein Entgelt für die Pflege erhalten.

Beachten Sie, dass als Entgelt für die Pflege auch das weitergeleitete Pflegegeld anzusehen sein kann. Die Gewährung des Pflegepauschbetrags ist möglich, wenn Sie das **Pflegegeld lediglich treuhänderisch** für den Pflegebedürftigen verwalten und damit ausschließlich Aufwendungen des Pflegebedürftigen bestreiten.

In diesem Fall müssen Sie allerdings – so der Bundesfinanzhof – die **konkrete Verwendung des Pflegegelds** nachweisen und gegebenenfalls nachträglich noch eine Vermögenstrennung durchführen. Wird die pflegebedürftige Person außer durch Sie noch durch eine weitere Person unentgeltlich gepflegt, ist der Pflegepauschbetrag von 924 € im Übrigen aufzuteilen. Nur für den Fall, dass z.B. Sie unentgeltlich pflegen und die andere Person entgeltlich, stünde Ihnen der volle Pflegepauschbetrag zu.

Steuertipp

Kindergeld: Besuch einer High School

Haben Sie für Ihr Kind weiterhin Anspruch auf deutsches Kindergeld, wenn das Kind in den USA für mehrere Jahre eine High School besucht? Der Anspruch auf deutsches Kindergeld setzt unter anderem voraus, dass das Kind seinen **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union** bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums hat.

Bitte beachten Sie: Das Finanzgericht München fordert aus dem oben benannten Grund, dass ein Kind, das für **mehrere Jahre** im Ausland einer Ausbildung nachgeht, sich in allen unterrichtsfreien Zeiten, also den Schulferien, mindestens aber für **drei Monate pro Kalenderjahr** bei seinen Eltern in Deutschland aufhält. Da diese Voraussetzung im Streitfall nicht erfüllt war, fiel für die Eltern der Anspruch auf das deutsche Kindergeld weg.

Mit freundlichen Grüßen